

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV)

Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

Tierhalter-Haftpflichtversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer (nachfolgend VN genannt) in seiner Eigenschaft als Halter und Hüter von Tieren ohne gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zweck Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines nach Antragstellung und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

§ 2 Versicherte Gefahren und Kosten

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang auf die gesetzliche Haftpflicht des VN als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens als Halter und Hüter von in der Versicherungsurkunde genannten Tieren.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang ebenso auf die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens des durch den Tierhalter beauftragten Hüters von in der Versicherungsurkunde genannten Tieren.

§ 3 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

Der Versicherer ersetzt keine Kosten für:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, insbesondere wenn sie durch Ausübung der Jagd begründet sind.
2. Ansprüche auf andere an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistungen, z.B. Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
3. Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, die dem Versicherer nicht innerhalb von 1 Monat nach Eintritt in Textform durch den VN gemeldet worden sind. Schadenfälle sind diejenigen Ereignisse, die Ansprüche gegen den VN nach sich ziehen könnten, auch wenn noch keine Schadenersatzforderungen erhoben worden sind.
4. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der VN besonders Gefahr drohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefahr drohend.
5. Haftpflichtansprüche aus Flurschäden.
6. Haftpflichtansprüche aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.
7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der VN gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind oder die durch eine gewerbliche

oder berufliche Tätigkeit des VN an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

8. Versicherungsansprüche aller Personen, auf deren vorsätzliches Verhalten der Schaden zurückzuführen ist.
9. Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Verwandten und Lebenspartnern des VN, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.
10. Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den VN.
11. Strafen und Bußgelder.

Privat-Haftpflichtversicherung

§ 4 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem VN Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines nach Antragstellung und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

§ 5 Versicherte Gefahren und Kosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang auf die gesetzliche Haftpflicht des VN als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens.

§ 6 Mitversicherte Personen

Auf mitversicherte Personen sind sämtliche für den VN geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden, wobei die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem VN zusteht.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

1. des in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN lebenden Ehegatten,
2. des in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN lebenden Lebenspartners und dessen Kindern, diese gemäß § 6 Abs. 3 und 4,
3. der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich direkt anschließenden beruflichen Erstausbildung (einschließlich Grundwehrdienst, Zivildienst und freiwilliges sozialen Jahr) befinden.
4. der in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung.
5. der vorübergehend im Haushalt des VN lebenden Gastkinder, Austauschschüler und Au-Pairs.
6. der im Haushalt des VN beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder aus Gefälligkeit Wohnung, Haus und

Garten des VN betreuen oder den Streudienst versehen.

§ 7 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

Nicht versichert sind die im Abschnitt Tierhalter-Haftpflichtversicherung unter § 3 Ziffern 1-5 und 7-11 aufgeführten Gefahren und Kosten.

Der Versicherer ersetzt zudem keine Kosten für:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht als Privatperson hinausgehen, insbesondere wenn Sie aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Gewerbes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamt), verantwortlicher Tätigkeit in Vereinen und Vereinigungen aller Art, begründet sind.
2. Haftpflichtansprüche aus Umwelteinwirkungen (z.B. Gewässer-, Grundwasser, Boden- oder Luftverunreinigungen), der Lagerung oder Verwendung umweltgefährdender Substanzen und Stoffe, Heizöl- und Flüssiggastanks, Strahlen- und Asbestschäden, der Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben sowie Überschwemmungen von stehenden oder fließenden Gewässern, Schäden durch nichthäusliche Abwässer, Ansprüche gemäß Umweltschadengesetz.
3. Haftpflichtansprüche aus der Eigenschaft als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer (z. B. Eigentümer, Vermieter), als Betreiber von Hausanlagen (z.B. Fotovoltaik, Solar) und als Bauherr und/oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten).
4. Haftpflichtansprüche aller Personen, die in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
5. Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander und Haftpflichtansprüche der mit den mitversicherten Personen in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen.
6. Haftpflichtansprüche aus dem Halten und Hüten von Tieren, ausgenommen zahme Haus-Kleintiere.
7. Ansprüche auf Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche.
8. Personenschäden durch grob fahrlässige Übertragung von Krankheiten.
9. Schäden aus dem Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Schusswaffen, Munition und Geschossen sowie aus pflichtwidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.
10. Schäden durch den Gebrauch, das Eigentum, den Besitz, die Haftung oder Führung eines Kraftfahrzeugs mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, eines Luftfahrzeugs (einschließlich Flugmodellen, Ballonen, Drachen) mit einem Fluggewicht von über 5 kg, eines Wasserfahrzeugs (außer Windsurfbretter, Kitesurf-Boards, -Drachen), eines Kfz-Anhängers, von Gabelstaplern/Arbeitsmaschinen mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.
11. Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung, der Nutzung

und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) durch Software, Datenverlust und Viren, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

12. Schäden aus Persönlichkeits- und Namensrechts-, Urheberrechtsverletzungen, Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierungen.
13. Ansprüche wegen Vermögensschäden aus Geld-, Kredit-, Vermittlungs-, Grundstücksgeschäften, Ratschlägen, Auskünften und Empfehlungen aller Art.
14. Schäden durch Abhandenkommen oder Verlust von Sachen. Hiervon ausgenommen sind Haftpflichtansprüche aus Verlust von im Gewahrsam des VN befindlichen fremden privaten und dienstlichen Schlüsseln bzw. Codekarten im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang.
15. Schäden, die auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Haustier-Krankenversicherung

§ 8 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung

1. Versichert sind die Haustiere, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind.
2. Es können gesunde Tiere ab dem tariflich oder vertraglich vereinbarten Lebensmonat bis zur Vollendung des vereinbarten Lebensjahres aufgenommen werden.
3. Als nicht gesund und damit nicht versicherungsfähig gelten Tiere mit chronischen oder akuten Erkrankungen sowie mit Anzeichen oder Symptomen einer rassespezifischen Erkrankung, es sei denn, die Erkrankung erfordert in Zukunft keinerlei medizinische Behandlung.

§ 9 Versicherte Gefahren und Kosten

1. Tritt bei einem versicherten Tier nach Antragstellung eine Veränderung des Gesundheitszustandes auf, die eine tierärztliche Behandlung erforderlich macht, so ersetzt der Versicherer dem VN die durch Originalrechnung des Tierarztes nachgewiesenen und innerhalb der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang, sofern die Originalrechnung des Tierarztes spätestens innerhalb eines Monats nach Ende des jeweiligen Versicherungsjahres vorliegt.
2. Der VN gibt dem Versicherer auf Wunsch die Gelegenheit, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen. Die Ärzte, die das versicherte Tier behandeln oder untersucht haben, sind ermächtigt, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Im Unfallschutz ersetzt der Versicherer die unmittelbaren und zeitnah zu behandelnden Folgen eines nach Antragstellung erfolgten Unfalls im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang. Als Unfall gilt im Sinne dieser Bedingungen, wenn

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV)

Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

das versicherte Tier durch ein plötzlich von außen auf das versicherte Tier wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

- Der Verkehrsunfallschutz umfasst Leistungen nach Ziffer 3 als Folgen eines von einem motorisierten Verkehrsteilnehmer verursachten Unfalls im öffentlichen Straßenverkehr. Der Versicherer ist berechtigt, vor Entschädigungsleistung die polizeilichen Unterlagen zum Unfall anzufordern bzw. Akteneinsicht bei den zuständigen Behörden zu nehmen.
- Im OP-Kostenschutz ersetzt der Versicherer die Kosten einer Operation inkl. unmittelbarer stationärer und ambulanter Nachsorge im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang. Als Operation gilt im Sinne dieser Bedingungen ein chirurgischer Eingriff unter Narkose zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes.
- Im Vorsorgeschutz ersetzt der Versicherer die Kosten folgender Vorsorgemaßnahmen im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang: Impfungen (außer Tetanus), Wurmuren, Floh-/Zeckenprophylaxe.

§ 10 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

Der Versicherer ersetzt keine Kosten für:

- Diät- und Ergänzungsfuttermittel
- Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände
- Kastration und Sterilisation
- Prothesen des Bewegungsapparates
- Erstellen von Bescheinigungen und Gutachten, Fahrtkosten, Aufnahmeuntersuchungen und Kennzeichnung des Tieres,
- Im OP-Kostenschutz werden zudem keine Kosten ersetzt für Impfungen (außer Tetanus), Wurmuren, Floh-/Zeckenprophylaxe sowie Zahnsteinentfernungen und Behandlungen zur Geburtshilfe.
- Dieses gilt auch für alle mit Ziffer 1-6 in Zusammenhang stehenden Konsultationen.

§ 11 Tierarztwahl

Der VN ist in der Wahl der Tierarztpraxis frei. Der Versicherer kann im Einzelfall Tierarztpraxen durch vorherige Ankündigung in Form einer schriftlichen Mitteilung an die in Betracht kommenden VN von der Behandlung der versicherten Tiere ausschließen.

Allgemeine Regelungen

§ 12 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

- Vertrag und Haftung beginnen mit dem im Versicherungsschein jeweils genannten Datum, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt.
- Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf durch eine Partei in Textform gekündigt werden.

- Nach einem Schadenfall haben sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats zu kündigen. Die Frist beginnt mit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung.
- Bei Kündigung durch den Versicherer wegen Zahlungsverzug zahlt der Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr von 25% der Jahresprämie an den Versicherer. Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, einen geringeren Aufwand nachzuweisen.

§ 13 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland. Während eines vorübergehenden Aufenthaltes bis zu einem Jahr besteht auch ohne besondere Vereinbarung weltweit Versicherungsschutz. Im Tierkrankenschutz besteht dauerhafter Auslandschutz.

§ 14 Versicherungsbeitrag

- Der Versicherungsnehmer hat die erste Jahresprämie (Beitrag) am Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats zu zahlen; Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG.
- Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät.
- Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen und Schadenstaffelungen vorsehen. Besondere Vereinbarungen können für einzelne Tiere oder Gruppen von Tieren getroffen werden.

§ 15 Anpassung des Beitrags

- Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Prämienfaktoren (z. B. Schadenaufwand und –häufigkeit, Verwaltungskostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifes (Bestandsgruppe) unter Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und –technik ermittelt. Es können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur treuhänderischen Ermittlung der durchschnittlichen Schadenzahlungen aller Versicherer herangezogen werden.
- Ergibt eine Neukalkulation im Vergleich zum Vorjahr einen um mindestens 5 % vom bisherigen Tarifbeitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag um den Differenzbetrag zu erhöhen bzw. verpflichtet, ihn um die Differenz zu senken. Der Versicherer kann die Prämie einmal pro Versicherungsjahr ändern.
- Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Prämiensatz nicht übersteigen.

- Die Beitragsanpassung wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.
- Bei Erhöhung der Prämie kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
- Bei der Prämienhöhung können Gruppen von Versicherungsnehmern, bei denen gemeinsame Merkmale gegeben sind, teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.

§ 16 Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Textform und sind an den Versicherer zu richten.

§ 17 Rechtsgrundlagen, Verjährung, Gerichtsstand

- Soweit nicht in den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.
- Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig.
- Es gilt deutsches Recht.

AHKV 04/13

Produktinformationsblatt Tierkrankenschutz

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren.

Leistungen im AGILA Tierkrankenschutz (§ 9 AHKV)

Der Versicherer gewährt Krankenkomplettschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV) für Hunde, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und maximal 7 Jahre alt sind, und Katzen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und maximal 9 Jahre alt sind.

Kranken- und Unfallschutz

Erstattung der Tierarztkosten für die ambulante und stationäre Behandlung von Krankheiten und Unfallfolgen bis zur Leistungsgrenze (beim Hund bis zu 600 EUR und bei der Katze bis zu 300 EUR im Versicherungsjahr) inklusive: Arzneimittel / Unterbringungskosten Tierklinik / Diagnostik (u.a. Röntgen, Labor, Ultraschall, EKG, CT, MRT) / physikalische Therapie / homöopathische Behandlung. Bis zum 3-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte.

OP-Kostenschutz

Erstattung der Tierarztkosten bis zur Leistungsgrenze (beim Hund bis zu 3.000 EUR und bei der Katze bis zu 1.600 EUR im Versicherungsjahr) für chirurgische Eingriffe unter Narkose und deren Nachbehandlung. Bis zum 3-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte. Ab dem 5. Geburtstag des Tieres gilt eine Selbstbeteiligung von jeweils 20% pro Versicherungsfall.

Verkehrsunfallschutz

Erstattung der Tierarztkosten ohne Höchstbetragsgrenze für die Behandlung unmittelbarer Folgen von Unfällen mit motorisierten Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr. Bis zum 3-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte.

Vorsorgeschutz

Erstattung von Vorsorgemaßnahmen (Impfung / Wurmkur / Floh-/Zeckenprophylaxe) für Hunde und Katzen im Rahmen der Leistungsgrenze des Kranken- und Unfallschutzes bis zu 65 EUR pro versichertem Tier und Versicherungsjahr.

Gesund bleiben wird belohnt: Der AGILA Leistungszuwachs!

AGILA möchte, dass Hunde und Katzen glücklich und gesund leben – deshalb wird Gesundheit belohnt: Die Leistungsgrenze für tierärztliche Behandlungen im Kranken- und Unfallschutz erhöht sich jährlich um 250 EUR beim Hund und 125 EUR bei der Katze, wenn im Versicherungsjahr (maßgeblich ist das Behandlungsdatum) keine Leistungen für die Behandlung von Krankheiten, Unfallfolgen, Vorsorgemaßnahmen oder Operationen bei der AGILA in Anspruch genommen wurden. Die einmal erreichte Leistungsgrenze bleibt erhalten.

Kostenfrei im Vorsorgeschutz: Die AGILA Assistance!

Die AGILA Assistance bietet Ihnen einen zusätzlichen Service, der weit über den Vorsorgeschutz hinausgeht!

- **Persönliche Service-Hotline: 0511 712 80-345**
Speziell geschulte Mitarbeiter beantworten Ihre Fragen kompetent, schnell und direkt.
- **Sie suchen – wir finden!**
Schnelle Hilfe bei der Suche nach Tierärzten, Tierschulen und Tiersittern.

- **Ernährungs- und Gesundheitsberatung!**
Kompetente Beratung, z.B. zum Thema „Was füttern?“ und „Wie halte ich mein Tier fit und gesund?“.
- **Beratung im Trauerfall!**
Auch bei der Suche nach Tierbestattungen und -friedhöfen.

Auslandsschutz

Dauerhaft weltweiter Auslandsschutz bei Reisen. Inklusive medizinisch notwendigen Rücktransports des versicherten Tieres nach Deutschland.

Beitragsfälligkeit (§ 14 AHKV)

Die für das jeweilige Vertragsjahr als Versicherungsperiode bemessene Prämie ist in monatlichen/vierteljährlichen/halbjährlichen/jährlichen Beitragsraten jeweils im Voraus am 1. des Monats/Quartals/Halbjahrs/Versicherungsjahres zu zahlen. Sie enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die Beiträge. Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird der Beitrag im Lastschriftverfahren automatisch zur Fälligkeit von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht. Im Lastschriftverfahren gilt die Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Vertragsbeginn (§ 12 AHKV)

Vertragsbeginn: Am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats, bei gewähltem Sofortschutz am 1. des bei Antragstellung laufenden Monats.

Versicherungsschutz: Für Leistungen im Vorsorgeschutz mit Vertragsbeginn, für Leistungen infolge Unfalls/Verkehrsunfalls am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats, in allen anderen Fällen 3 Monate nach Vertragsbeginn.

Als Unfall gilt ein plötzlich von außen auf das versicherte Tier wirkendes Ereignis – beim Verkehrsunfall von einem motorisierten Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr verursacht – welches zu einer unfreiwilligen Gesundheitsschädigung des versicherten Tieres führt.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Laufzeit (§ 12 AHKV)

Der jeweilige Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch eine Partei in Textform gekündigt wird. Bei Kündigung durch AGILA wegen Zahlungsverzug ist eine Geschäftsgebühr von 25% der Jahresprämie durch den Versicherungsnehmer zu zahlen. Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, einen geringeren Aufwand nachzuweisen.

Ausschlüsse (§ 10 AHKV)

AGILA erstattet keine Kosten für Diät- und Ergänzungsfutter-

mittel, Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände, Kastration und Sterilisation (außer bei medizinischer Indikation), Prothesen des Bewegungsapparates, Erstellung von Bescheinigungen, Gutachten, Aufnahmeuntersuchungen, Kennzeichnung des Tieres und Fahrtkosten.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefonnummer **0511 712 80-800** zur Verfügung.

Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den:

Ombudsmann für Versicherungen, Postfach 080632, 10006 Berlin, oder an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

AGILA Haustierversicherung AG

Postfach 365 | 30003 Hannover
Breite Straße 6–8 | 30159 Hannover
Tel.: 0511 712 80-800 | Fax: 0511 712 80-200
E-Mail: info@agila.de | www.agila.de

Vorstand: Patrick Döring, Thomas Schröder, Susann Richter
Aufsichtsrat: Karsten Faber (Vorsitzender)
Amtsgericht Hannover | HR B 54594

TKS 04/13

Die Beitragsübersicht zum AGILA Tierkrankenschutz!

Alter bei Vertragsbeginn	Kleinere Rassen GRUPPE 1	Größere Rassen GRUPPE 2	Spez. Rassen GRUPPE 3
2 Mon. - 4 Jahre (d.h. bis zum 5. Geburtstag)	31,90 EUR mtl.	37,90 EUR mtl.	42,90 EUR mtl.
5 - 7 Jahre (d.h. bis zum 8. Geburtstag)	40,90 EUR mtl.	46,90 EUR mtl.	60,90 EUR mtl.

Alter bei Vertragsbeginn	Wohnungskatzen		Freigängerkatzen
	Europ. Hauskatzen Mischlingskatzen GRUPPE 1	alle Rassekatzen GRUPPE 2	
2 Mon. - 4 Jahre (d.h. bis zum 5. Geburtstag)	17,90 EUR mtl.	19,90 EUR mtl.	24,90 EUR mtl.
5 - 7 Jahre (d.h. bis zum 8. Geburtstag)	23,90 EUR mtl.	25,90 EUR mtl.	28,90 EUR mtl.
8 - 9 Jahre (d.h. bis zum 10. Geburtstag)	26,90 EUR mtl.	28,40 EUR mtl.	31,40 EUR mtl.

Unabhängig von Rasse und Haltungsform erhöht sich der monatliche Beitrag für jedes bereits versicherte Tier ab dem 5. und 8. Geburtstag um jeweils 5 EUR (Hund)/2,50 EUR (Katze).

Produktinformationsblatt Tierkrankenschutz Exklusiv

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren.

Leistungen im AGILA Tierkrankenschutz Exklusiv (§ 9 AHKV)

Der Versicherer gewährt Krankenkomplettschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV) für Hunde, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und maximal 7 Jahre alt sind, und Katzen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und maximal 9 Jahre alt sind.

Kranken- und Unfallschutz

Erstattung der Tierarztkosten für die ambulante und stationäre Behandlung von Krankheiten und Unfallfolgen bis zur Leistungsgrenze (beim Hund bis zu 1.100 EUR und bei der Katze bis zu 550 EUR im Versicherungsjahr) inklusive: Arzneimittel / Unterbringungskosten Tierklinik / Diagnostik (u.a. Röntgen, Labor, Ultraschall, EKG, CT, MRT) / physikalische Therapie / homöopathische Behandlung. Bis zum 3-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte.

OP-Kostenschutz

Erstattung der Tierarztkosten ohne Höchstbetragsgrenze für chirurgische Eingriffe unter Narkose und deren Nachbehandlung. Bis zum 3-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte. Ab dem 5. Geburtstag des Tieres gilt eine Selbstbeteiligung von jeweils 20% pro Versicherungsfall.

Verkehrsunfallschutz

Erstattung der Tierarztkosten ohne Höchstbetragsgrenze für die Behandlung unmittelbarer Folgen von Unfällen mit motorisierten Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr. Bis zum 3-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte.

Vorsorgeschutz

Erstattung von Vorsorgemaßnahmen (Impfung / Wurmkur / Floh-/Zeckenprophylaxe) für Hunde und Katzen im Rahmen der Leistungsgrenze des Kranken- und Unfallschutzes bis zu 100 EUR pro versichertem Tier und Versicherungsjahr.

Gesund bleiben wird belohnt: Der AGILA Leistungszuwachs!

AGILA möchte, dass Hunde und Katzen glücklich und gesund leben – deshalb wird Gesundheit belohnt: Die Leistungsgrenze für tierärztliche Behandlungen im Kranken- und Unfallschutz erhöht sich jährlich um 250 EUR beim Hund und 125 EUR bei der Katze, wenn im Versicherungsjahr (maßgeblich ist das Behandlungsdatum) keine Leistungen für die Behandlung von Krankheiten, Unfallfolgen, Vorsorgemaßnahmen oder Operationen bei der AGILA in Anspruch genommen wurden. Die einmal erreichte Leistungsgrenze bleibt erhalten.

Kostenfrei im Vorsorgeschutz: Die AGILA Assistance!

Die AGILA Assistance bietet Ihnen einen zusätzlichen Service, der weit über den Vorsorgeschutz hinausgeht!

- **Persönliche Service-Hotline: 0511 712 80-345**
Speziell geschulte Mitarbeiter beantworten Ihre Fragen kompetent, schnell und direkt.
- **Sie suchen – wir finden!**
Schnelle Hilfe bei der Suche nach Tierärzten, Tierschulen und Tiersittern.

Ernährungs- und Gesundheitsberatung!

Kompetente Beratung, z.B. zum Thema „Was füttern?“ und „Wie halte ich mein Tier fit und gesund?“.

Beratung im Trauerfall!

Auch bei der Suche nach Tierbestattungen und -friedhöfen.

Auslandsschutz

Dauerhaft weltweiter Auslandsschutz bei Reisen. Inklusive medizinisch notwendigen Rücktransports des versicherten Tieres nach Deutschland.

Reiseschutz

Erstattung von 50%, maximal 2.000 EUR pro Versicherungsjahr, der vom Versicherungsnehmer nachweislich geschuldeten Kosten einer mit dem versicherten Tier gebuchten Reise, die wegen tierärztlich bescheinigter, krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit des versicherten Tieres nicht angetreten werden kann. Es gilt eine nachrangige Haftung, anderweitige Einstandsverpflichtungen Dritter gehen im Schadenfall vor.

Beitragsfähigkeit (§ 14 AHKV)

Die für das jeweilige Vertragsjahr als Versicherungsperiode bemessene Prämie ist in monatlichen/vierteljährlichen/halbjährlichen/jährlichen Beitragsraten jeweils im Voraus am 1. des Monats/Quartals/Halbjahrs/Versicherungsjahres zu zahlen. Sie enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die Beiträge. Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird der Beitrag im Lastschriftverfahren automatisch zur Fälligkeit von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht. Im Lastschriftverfahren gilt die Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Vertragsbeginn (§ 12 AHKV)

Vertragsbeginn: Am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats, bei gewähltem Sofortschutz am 1. des bei Antragstellung laufenden Monats.

Versicherungsschutz: Für Leistungen im Vorsorgeschutz mit Vertragsbeginn, für Leistungen infolge Unfalls/Verkehrsunfalls am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats, in allen anderen Fällen 3 Monate nach Vertragsbeginn.

Als Unfall gilt ein plötzlich von außen auf das versicherte Tier wirkendes Ereignis – beim Verkehrsunfall von einem motorisierten Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr verursacht – welches zu einer unfreiwilligen Gesundheitsschädigung des versicherten Tieres führt.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Laufzeit (§ 12 AHKV)

Der jeweilige Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um

weitere 12 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch eine Partei in Textform gekündigt wird. Bei Kündigung durch AGILA wegen Zahlungsverzug ist eine Geschäftsgebühr von 25% der Jahresprämie durch den Versicherungsnehmer zu zahlen. Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, einen geringeren Aufwand nachzuweisen.

Ausschlüsse (§ 10 AHKV)

AGILA erstattet keine Kosten für Diät- und Ergänzungsfuttermittel, Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände, Kastration und Sterilisation (außer bei medizinischer Indikation), Prothesen des Bewegungsapparates, Erstellung von Bescheinigungen, Gutachten, Aufnahmeuntersuchungen, Kennzeichnung des Tieres und Fahrtkosten.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefonnummer **0511 712 80-800** zur Verfügung.

Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den:

Ombudsmann für Versicherungen, Postfach 080632, 10006 Berlin, oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

AGILA Haustierversicherung AG

Postfach 365 | 30003 Hannover
Breite Straße 6–8 | 30159 Hannover
Tel.: 0511 712 80-800 | Fax: 0511 712 80-200
E-Mail: info@agila.de | www.agila.de

Vorstand: Patrick Döring, Thomas Schröder, Susann Richter
Aufsichtsrat: Karsten Faber (Vorsitzender)
Amtsgericht Hannover HR B 54594

TKS Exklusiv 04/13

Die Beitragsübersicht zum AGILA Tierkrankenschutz Exklusiv!

Alter bei Vertragsbeginn	Kleinere Rassen GRUPPE 1	Größere Rassen GRUPPE 2	Spez. Rassen GRUPPE 3
2 Mon. - 4 Jahre (d.h. bis zum 5. Geburtstag)	41,90 EUR mtl.	47,90 EUR mtl.	52,90 EUR mtl.
5 - 7 Jahre (d.h. bis zum 8. Geburtstag)	50,90 EUR mtl.	56,90 EUR mtl.	70,90 EUR mtl.

Alter bei Vertragsbeginn	Wohnungskatzen		Freigängerkatzen
	Europ. Hauskatzen Mischlingskatzen GRUPPE 1	alle Rassekatzen GRUPPE 2	
2 Mon. - 4 Jahre (d.h. bis zum 5. Geburtstag)	25,90 EUR mtl.	27,90 EUR mtl.	32,90 EUR mtl.
5 - 7 Jahre (d.h. bis zum 8. Geburtstag)	31,90 EUR mtl.	33,90 EUR mtl.	36,90 EUR mtl.
8 - 9 Jahre (d.h. bis zum 10. Geburtstag)	34,90 EUR mtl.	36,40 EUR mtl.	39,40 EUR mtl.

Unabhängig von Rasse und Haltungsform erhöht sich der monatliche Beitrag für jedes bereits versicherte Tier ab dem 5. und 8. Geburtstag um jeweils 5 EUR (Hund)/2,50 EUR (Katze).



Produktinformationsblatt OP-Kostenschutz

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren.

AGILA OP-Kostenschutz (§ 9 AHKV)

Der Versicherer gewährt Operationskostenschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV) für Tiere, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und maximal 7 Jahre alt sind.

Erstattung der Tierarztkosten

Ersetzt werden die Kosten einer Operation inkl. unmittelbarer stationärer und ambulanter Nachsorge. Als Operation gilt ein chirurgischer Eingriff unter Narkose zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes.

Leistungsgrenze

Operationskostenschutz bis zum 3-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte bis 2.500 EUR für Hunde und 1.600 EUR für Katzen im Versicherungsjahr.

Ohne Selbstbeteiligung

Im Fall der Fälle zahlen Sie keinen Cent dazu.

Kostenfrei im OP-Kostenschutz: die AGILA Assistance!

Die AGILA Assistance bietet Ihnen einen zusätzlichen Service, der weit über den Versicherungsschutz hinausgeht!

- **Persönliche Service-Hotline: 0511 712 80-345**
Speziell geschulte Mitarbeiter beantworten Ihre Fragen kompetent, schnell und direkt.
- **Sie suchen – wir finden!**
Schnelle Hilfe bei der Suche nach Tierärzten, Tierschulen und Tiersittern.
- **Ernährungs- und Gesundheitsberatung!**
Kompetente Beratung, z.B. zum Thema „Was füttern?“ und „Wie halte ich mein Tier fit und gesund?“.
- **Beratung im Trauerfall!**
Auch bei der Suche nach Tierbestattungen und -friedhöfen.

Auslandsschutz

Weltweit gültig: Volle Kostenerstattung bei Reisen, die eine Dauer von einem Jahr nicht übersteigen. Inklusive medizinisch notwendigen Rücktransports des versicherten Tieres nach Deutschland.

Beitragsfähigkeit (§ 14 AHKV)

Die für das jeweilige Vertragsjahr als Versicherungsperiode bemessene erste Prämie ist am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats; Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, zu zahlen. Monatliche Beitragsraten sind jeweils im Voraus am 1. des Monats zu zahlen. Der Beitrag enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die Beiträge. Sofern

eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird der Beitrag im Lastschriftverfahren automatisch zur Fälligkeit von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht. Im Lastschriftverfahren gilt die Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Vertragsbeginn (§ 12 AHKV)

Vertragsbeginn:

Am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats.

Versicherungsschutz:

Für Operationen infolge Unfalls/Verkehrsunfalls ab Vertragsbeginn, in allen anderen Fällen 3 Monate nach Vertragsbeginn. Als Unfall gilt ein plötzlich von außen auf das versicherte Tier wirkendes Ereignis – beim Verkehrsunfall von einem motorisierten Verkehrsteilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr verursacht – welches zu einer unfreiwilligen Gesundheitsschädigung des versicherten Tieres führt.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Laufzeit (§ 12 AHKV)

Der jeweilige Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch eine Partei in Textform gekündigt wird. Bei Kündigung durch AGILA wegen Zahlungsverzug ist eine Geschäftsgebühr von 25% der Jahresprämie durch den Versicherungsnehmer zu zahlen. Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, einen geringeren Aufwand nachzuweisen.

Ausschlüsse (§ 10AHKV)

AGILA erstattet keine Kosten für Diät- und Ergänzungsfuttermittel, Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände, Kastration und Sterilisation (außer bei medizinischer Indikation), Prothesen des Bewegungsapparates, Fahrtkosten und Zahnsteinentfernung sowie Erstellung von Bescheinigungen, Gutachten, Aufnahmeuntersuchungen und Kennzeichnung des Tieres, Kosten für Impfungen (außer Tetanus), Wurmkuren, Floh-/Zeckenprophylaxe, Behandlungen zur Geburtshilfe und alle sonstigen tierärztlichen Behandlungen, die weder ein chirurgischer Eingriff noch dessen Nachbehandlung sind.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefonnummer

0511 712 80-800 zur Verfügung.

Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den

Ombudsmann für Versicherungen,

Postfach 080632 | 10006 Berlin,

oder an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Sektor Versicherungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108 | 53117 Bonn, wenden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

AGILA Haustierversicherung AG

Postfach 365 | 30003 Hannover

Breite Straße 6–8 | 30159 Hannover

Tel: 0511 712 80-800 | Fax: 0511 712 80-200

E-Mail: info@agila.de | www.agila.de

Vorstand:

Thomas Schröder, Patrick Döring, Susann Richter

Aufsichtsrat:

Karsten Faber (Vorsitzender)

Amtsgericht Hannover

HR B 54594

OP 04/13

Die Beitragsübersicht zum AGILA OP-Kostenschutz!

Alter bei Vertragsbeginn	Kleinere Rassen GRUPPE 1	Größere Rassen GRUPPE 2	Spez. Rassen GRUPPE 3
bis 2 Jahre (d.h. bis zum 3. Geburtstag)	15,90 EUR mtl.	17,90 EUR mtl.	21,90 EUR mtl.
3 - 4 Jahre (d.h. bis zum 5. Geburtstag)	17,90 EUR mtl.	18,90 EUR mtl.	27,90 EUR mtl.
5 - 7 Jahre (d.h. bis zum 8. Geburtstag)	23,90 EUR mtl.	24,90 EUR mtl.	30,90 EUR mtl.

Alter bei Vertragsbeginn		
bis 2 Jahre (d.h. bis zum 3. Geburtstag)	9,90 EUR mtl.	
3 - 4 Jahre (d.h. bis zum 5. Geburtstag)	12,90 EUR mtl.	
5 - 7 Jahre (d.h. bis zum 8. Geburtstag)	16,90 EUR mtl.	

Der monatliche Beitrag erhöht sich für jedes bereits versicherte Tier ab dem 5. und 8. Geburtstag um jeweils 3 EUR (Hund) / 1 EUR (Katze).



Produktinformationsblatt OP-Kostenschutz Exklusiv

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren.

AGILA OP-Kostenschutz Exklusiv (§ 9 AHKV)

Der Versicherer gewährt Operationskostenschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV) für Tiere, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und maximal 7 Jahre alt sind.

Erstattung der Tierarztkosten

Ersetzt werden die Kosten einer Operation inkl. unmittelbarer stationärer und ambulanter Nachsorge. Als Operation gilt ein chirurgischer Eingriff unter Narkose zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes.

Ohne Leistungsgrenze

Unbegrenzter Operationskostenschutz bis zum 3-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte.

Ohne Selbstbeteiligung

Im Fall der Fälle zahlen Sie keinen Cent dazu.

Kostenfrei im OP-Kostenschutz: die AGILA Assistance!

Die AGILA Assistance bietet Ihnen einen zusätzlichen Service, der weit über den Versicherungsschutz hinausgeht!

- **Persönliche Service-Hotline: 0511 712 80-345**
Speziell geschulte Mitarbeiter beantworten Ihre Fragen kompetent, schnell und direkt.
- **Sie suchen – wir finden!**
Schnelle Hilfe bei der Suche nach Tierärzten, Tierschulen und Tiersittern.
- **Ernährungs- und Gesundheitsberatung!**
Kompetente Beratung, z.B. zum Thema „Was füttern?“ und „Wie halte ich mein Tier fit und gesund?“.
- **Beratung im Trauerfall!**
Auch bei der Suche nach Tierbestattungen und -friedhöfen.

Auslandsschutz

Dauerhaft weltweiter Auslandsschutz bei Reisen. Inklusive medizinisch notwendigen Rücktransports des versicherten Tieres nach Deutschland.

Reiseschutz

Erstattung von 50%, maximal 2.000 EUR pro Versicherungsjahr, der vom Versicherungsnehmer nachweislich geschuldeten Kosten einer mit dem versicherten Tier gebuchten Reise, die wegen tierärztlich bescheinigter, krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit des versicherten Tieres nicht angetreten werden kann. Es gilt eine nachrangige Haftung, anderweitige Einstandsverpflichtungen Dritter gehen im Schadenfall vor.

Beitragsfähigkeit (§ 14 AHKV)

Die für das jeweilige Vertragsjahr als Versicherungsperiode bemessene erste Prämie ist am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats; Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein

neues Versicherungsjahr beginnt, zu zahlen. Monatliche Beitragsraten sind jeweils im Voraus am 1. des Monats zu zahlen. Der Beitrag enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die Beiträge. Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird der Beitrag im Lastschriftverfahren automatisch zur Fälligkeit von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht. Im Lastschriftverfahren gilt die Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Vertragsbeginn (§ 12 AHKV)

Vertragsbeginn:

Am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats.

Versicherungsschutz:

Für Operationen infolge Unfalls/Verkehrsunfalls ab Vertragsbeginn, in allen anderen Fällen 3 Monate nach Vertragsbeginn. Als Unfall gilt ein plötzlich von außen auf das versicherte Tier wirkendes Ereignis – beim Verkehrsunfall von einem motorisierten Verkehrsteilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr verursacht – welches zu einer unfreiwilligen Gesundheitsschädigung des versicherten Tieres führt.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Laufzeit (§ 12 AHKV)

Der jeweilige Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch eine Partei in Textform gekündigt wird. Bei Kündigung durch AGILA wegen Zahlungsverzug ist eine Geschäftsgebühr von 25% der Jahresprämie durch den Versicherungsnehmer zu zahlen. Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, einen geringeren Aufwand nachzuweisen.

Ausschlüsse (§ 10 AHKV)

AGILA erstattet keine Kosten für Diät- und Ergänzungsfuttermittel, Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände, Kastration und Sterilisation (außer bei medizinischer Indikation), Prothesen des Bewegungsapparates, Zahnsteinentfernung sowie Erstellung von Bescheinigungen, Gutachten, Aufnahmeuntersuchungen und Kennzeichnung des Tieres, Kosten für Impfungen (außer Tetanus), Wurmkuren, Floh-/Zeckenprophylaxe, Behandlungen zur Geburtshilfe und alle sonstigen tierärztlichen Behandlungen, die weder ein chirurgischer Eingriff noch dessen Nachbehandlung sind.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefonnummer

0511 712 80-800 zur Verfügung.

Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den

Ombudsmann für Versicherungen,
Postfach 080632 | 10006 Berlin,
oder an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Sektor Versicherungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108 | 53117 Bonn, wenden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

AGILA Haustierversicherung AG

Postfach 365 | 30003 Hannover
Breite Straße 6–8 | 30159 Hannover
Tel: 0511 712 80-800 | Fax: 0511 712 80-200
E-Mail: info@agila.de | www.agila.de

Vorstand:

Thomas Schröder, Patrick Döring, Susann Richter

Aufsichtsrat:

Karsten Faber (Vorsitzender)

Amtsgericht Hannover

HR B 54594

OP Exklusiv 04/13

Die Beitragsübersicht zum AGILA OP-Kostenschutz Exklusiv!

Alter bei Vertragsbeginn	Kleinere Rassen GRUPPE 1	Größere Rassen GRUPPE 2	Spez. Rassen GRUPPE 3
bis 2 Jahre (d.h. bis zum 3. Geburtstag)	18,90 EUR mtl.	20,90 EUR mtl.	24,90 EUR mtl.
3 - 4 Jahre (d.h. bis zum 5. Geburtstag)	20,90 EUR mtl.	21,90 EUR mtl.	30,90 EUR mtl.
5 - 7 Jahre (d.h. bis zum 8. Geburtstag)	26,90 EUR mtl.	27,90 EUR mtl.	33,90 EUR mtl.

Alter bei Vertragsbeginn	
bis 2 Jahre (d.h. bis zum 3. Geburtstag)	11,90 EUR mtl.
3 - 4 Jahre (d.h. bis zum 5. Geburtstag)	15,90 EUR mtl.
5 - 7 Jahre (d.h. bis zum 8. Geburtstag)	18,90 EUR mtl.

Der monatliche Beitrag erhöht sich für jedes bereits versicherte Tier ab dem 5. und 8. Geburtstag um jeweils 3 EUR (Hund) / 1 EUR (Katze).



Rassetabelle Tierkrankenschutz und OP-Kostenschutz

Gruppe 1: Hundeschaft der kleineren Rassen z.B.

(alle Hunde bis 45 cm Schulterhöhe, die nicht zur speziellen Hundeschaft gehören)

- Basset und Beagle
- Belgische Griffons (Brüsseler, Kleiner Brabant)
- Cockerspaniel
- Corgi (Welsh, Cardigan, Pembroke)
- Dachsbracken
- Malteser
- Mischlinge (kleine)
- Niederlaufhunde (Französische, Schweizer)
- Pudel (Toy-Pudel, Zwergpudel)
- Sheltie/Shetland Sheepdog
- Spaniel (kleine, außer Cocker)
- Spitz (kleine, Mittelspitz)
- Terrier (kleine, außer Terrier der Gruppe 3)
- Tibet-Terrier
- Windhunde (kleine, Italienisches Windspiel)
-

HUND

1

Gruppe 3: Spezielle Hundeschaft

- Berghunde (Pyrenäen-Berghund, Mastin Español, Mastin de los Pirineos)
- Bernhardiner
- Bobtail
- Bordeaux-Dogge
- Boxer
- Bulldogge und Bullterrier (Englische, Französische, Pit Bull, Staffordshire)
- Chihuahua und Chow-Chow
- Dackel/Dachshunde/Teckel
- Dalmatiner und Dobermann
- Doggen (Deutsche, Dänische, Südeuropäische)
- Husky (Sibirischer)
- Irischer Wolfshund
- King Charles Cavalier
- Lhasa Apso
- Molosser (Mastiff, Mastino)
- Mops
- Neufundländer
- Pekingese/Pekinese
- Retriever (Golden, Flat Coated, Labrador)
- Rottweiler
- Schäferhunde (Deutsche, Belgische/Malinois, Holländische, Weißer Schweizer)
- Sennenhunde (Berner, Große Schweizer, Appenzeller)
- Shar Pei
- Terrier (West Highland, Yorkshire, Airedale, Silky)
- Tosa Inu

HUND

3

Gruppe 2: Hundeschaft der größeren Rassen z.B.

(alle Hunde ab 45 cm Schulterhöhe, die nicht zur speziellen Hundeschaft gehören)

- Bracken (Deutsche, Französische, Polnische, Russische, Jugoslawische)
- Briard
- Collie (Langhaar, Bearded, Border)
- Deutsche Vorstehhunde (Deutsch Drahthaar)
- Französische Vorstehhunde (Epagneul Français)
- Harrier
- Laufhunde (große und mittelgroße Französische, Schweizer, Skandinavische)
- Mischlinge (mittlere/große)
- Münsterländer (großer, kleiner)
- Pinscher (außer Zwergpinscher)
- Pointer und Pudel (Königspudel)
- Schnauzer (außer Zwergschnauzer)
- Schweißhunde (Hannoverscher, Bayerischer Gebirgsschweißhund)
- Setter (English, Gordon, Irish)
- Spaniel (große, Springer, Water)
- Spitz (große, Deutsch Großspitz, Wolfsspitz)
- Terrier (große, Soft Coated Wheaton)
- Windhunde (große, Whippet, Afghane, Greyhound)
-

HUND

2

! Sollte die Rasse Ihres Hundes in unseren Listen fehlen und nicht in der Gruppe 3 aufgeführt sein, erfolgt die Eingruppierung nach der Schulterhöhe!

Weitere Infos zur AGILA finden Sie im Internet rund um die Uhr unter:

<http://www.agila.de>

Produktinformationsblatt Haftpflichtschutz

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren.

AGILA Tierhalter-Haftpflichtschutz (§§ 1,2 AHKV)

Der Versicherungsnehmer erhält als Privatperson in seiner Eigenschaft als Halter und Hüter von Tieren Versicherungsschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV), wenn er wegen eines nach Antragstellung durch das Tier verursachten Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts durch einen Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird:

- 3.000.000 EUR
Deckungssumme für alle Sach- und Personenschäden
- 250.000 EUR
Versicherungssumme für Vermögensschäden
- Selbstbeteiligung:
80 EUR pro Schadenfall

Günstige Beiträge

6 Euro pro Monat/Tier.

Beim zusätzlichen Abschluss eines AGILA Tierkrankenschutzes oder eines AGILA OP-Kostenschutzes reduziert sich der Monatsbeitrag für den AGILA Haftpflichtschutz auf nur noch 4 EUR monatlich pro Tier.

Beitragsfähigkeit (§ 14 AHKV)

Die für das jeweilige Vertragsjahr als Versicherungsperiode bemessene erste Prämie ist am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats, Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, zu zahlen. Monatliche Beitragsraten sind jeweils im Voraus am 1. des Monats zu zahlen. Der Beitrag enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die Beiträge. Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird der Beitrag im Lastschriftverfahren automatisch zur Fälligkeit von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht. Im Lastschriftverfahren gilt die Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Vertragsbeginn (§ 12 AHKV)

Vertragsbeginn: Am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats.

Versicherungsschutz: Ab Vertragsbeginn.

Zahlen Sie den ersten Beitrag rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Laufzeit (§ 12 AHKV)

Der jeweilige Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch eine Partei in Textform gekündigt wird. Bei Kündigung durch AGILA wegen Zahlungsverzug ist eine Geschäftsgebühr von 25% der Jahresprämie durch den Versicherungsnehmer zu zahlen. Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, einen geringeren Aufwand nachzuweisen.

Ausschlüsse (§ 3 AHKV)

Risikoausschlüsse sind § 3 AHKV zu entnehmen; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz für:

- Über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Schäden.
- Schäden, die auf besonders Gefahr drohende Umstände oder Vorsatz zurückzuführen sind.
- Flurschäden und Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.
- Schäden, die nicht innerhalb 1 Monats in Textform gemeldet worden sind.
- Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen.
- Ansprüche mitversicherter Personen und in häuslicher Gemeinschaft lebender Angehöriger.
- Strafen und Bußgelder.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefonnummer 0511 712 80-800 zur Verfügung.

Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den

Ombudsmann für Versicherungen,
Postfach 080632 | 10006 Berlin,
oder an die

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht,
Sektor Versicherungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108 | 53117 Bonn, wenden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

AGILA Haustierversicherung AG

Postfach 365 | 30003 Hannover
Breite Straße 6–8 | 30159 Hannover
Tel: 0511 712 80-800 | Fax: 0511 712 80-200
E-Mail: info@agila.de | www.agila.de

Vorstand: Thomas Schröder, Patrick Döring, Susann Richter
Aufsichtsrat: Karsten Faber (Vorsitzender)
Amtsgericht Hannover HR B 54594

HP (920) 04/13

Produktinformationsblatt Haftpflichtschutz Exklusiv

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren.

AGILA Tierhalter-Haftpflichtschutz Exklusiv (§§ 1,2 AHKV)

Der Versicherungsnehmer erhält als Privatperson in seiner Eigenschaft als Halter und Hüter von Tieren (inklusive privater Züchter und privater Halter mit Schul- und Begegnungshunden) Versicherungsschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV), wenn er wegen eines nach Antragstellung durch das Tier verursachten Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts durch einen Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird:

- pauschal 5.000.000 EUR
Deckungssumme für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden
- innerhalb dieser Deckungssummen werden maximal 500.000 EUR für Vermögensschäden und maximal 50.000 EUR für Mietsachschäden bezahlt
- Selbstbeteiligung:
80 EUR pro Schadenfall

Günstige Beiträge

85 EUR pro Jahr/Tier.

Beim zusätzlichen Abschluss eines AGILA Tierkrankenschutzes oder eines AGILA OP-Kostenschutzes reduziert sich der Jahresbeitrag für den AGILA Haftpflichtschutz Exklusiv auf nur noch 61 EUR jährlich pro Tier.

Beitragsfähigkeit (§ 14 AHKV)

Die für das jeweilige Vertragsjahr als Versicherungsperiode bemessene erste Prämie ist am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats, Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, zu zahlen. Monatliche Beitragsraten sind jeweils im Voraus am 1. des Monats zu zahlen. Der Beitrag enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die Beiträge. Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird der Beitrag im Lastschriftverfahren automatisch zur Fälligkeit von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht. Im Lastschriftverfahren gilt die Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Vertragsbeginn (§ 12 AHKV)

Vertragsbeginn: Am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats.

Versicherungsschutz: Ab Vertragsbeginn.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Laufzeit (§ 12 AHKV)

Der jeweilige Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch eine Partei in Textform gekündigt wird. Bei Kündigung durch AGILA wegen Zahlungsverzug ist eine Geschäftsgebühr von 25% der Jahresprämie durch den Versicherungsnehmer zu zahlen. Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, einen geringeren Aufwand nachzuweisen.

Ausschlüsse (§ 3 AHKV)

Risikoausschlüsse sind § 3 AHKV zu entnehmen; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz für:

- Über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Schäden.
- Schäden, die auf besonders Gefahr drohende Umstände oder Vorsatz zurückzuführen sind.
- Flurschäden und Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.
- Schäden, die nicht innerhalb 1 Monats in Textform gemeldet worden sind.
- Schäden an geliehenen Sachen.
- Ansprüche mitversicherter Personen und in häuslicher Gemeinschaft lebender Angehöriger.
- Strafen und Bußgelder.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefonnummer 0511 712 80-800 zur Verfügung.

Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den

Ombudsmann für Versicherungen,
Postfach 080632 | 10006 Berlin,
oder an die

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht,
Sektor Versicherungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108 | 53117 Bonn, wenden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

AGILA Haustierversicherung AG

Postfach 365 | 30003 Hannover
Breite Straße 6–8 | 30159 Hannover
Tel: 0511 712 80-800 | Fax: 0511 712 80-200
E-Mail: info@agila.de | www.agila.de

Vorstand: Thomas Schröder, Patrick Döring, Susann Richter
Aufsichtsrat: Karsten Faber (Vorsitzender)
Amtsgericht Hannover HR B 54594

[HP Exklusiv \(9201\) 04/13](#)

Besondere Bedingungen

Im Haftpflichtschutz Exklusiv gilt für die Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung:

Abweichend zu § 3 AHKV Nr. 7 sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer oder versicherte Person gemietet, geleast oder gepachtet haben, bis zur vereinbarten Höhe versichert.

AHKV BB 04/13

Produktinformationsblatt Privathaftpflicht

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren.

AGILA Privathaftpflicht (§§ 4,5 AHKV)

Sofern der Versicherungsnehmer gleichzeitig einen AGILA-Tierhalter-Haftpflichtschutz für seinen Hund abschließt bzw. unterhält, gewährt der Versicherer ausschließlich im Rahmen der Kombination zwischen Tierhalterhaftpflicht- und Privathaftpflichtversicherung dem Versicherungsnehmer als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens Versicherungsschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV), wenn er wegen eines nach Antragstellung verursachten Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts durch einen Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird:

- pauschal 3.000.000 EUR Deckungssumme für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden
- innerhalb dieser Deckungssumme werden maximal 250.000 EUR für Vermögensschäden und maximal 500 EUR für Schlüsselverlust gezahlt
- Selbstbeteiligung: 80 EUR pro Schadenfall

Günstiger Kombibeitrag Privat- und Tierhalterhaftpflicht

99 EUR pro Jahr

Beim zusätzlichen Abschluss eines AGILA Tierkrankenschutzes oder eines AGILA OP-Kostenschutzes reduziert sich der Monatsbeitrag für den Haftpflichtschutz um 24 EUR jährlich pro Tier.

Beitragsfälligkeit (§ 14 AHKV)

Die für das jeweilige Vertragsjahr als Versicherungsperiode bemessene erste Prämie ist am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats, Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, zu zahlen. Monatliche Beitragsraten sind jeweils im Voraus am 1. des Monats zu zahlen. Der Beitrag enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die Beiträge. Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird der Beitrag im Lastschriftverfahren automatisch zur Fälligkeit von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht. Im Lastschriftverfahren gilt die Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Vertragsbeginn (§ 12 AHKV)

Vertragsbeginn: Am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats.

Versicherungsschutz: Ab Vertragsbeginn.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Laufzeit (§ 12 AHKV)

Der jeweilige Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch eine Partei in Textform gekündigt wird. Der Vertrag zur Privathaftpflicht endet vorzeitig mit dem Zeitpunkt der Beendigung der kombinierten AGILA Tierhalterhaftpflichtversicherung. Bei Kündigung durch AGILA wegen Zahlungsverzugs ist eine Geschäftsgebühr von 25% der Jahresprämie durch den Versicherungsnehmer zu zahlen. Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, einen geringeren Aufwand nachzuweisen.

Ausschlüsse (§ 7 AHKV)

Risikoausschlüsse sind vollumfänglich § 7 AHKV zu entnehmen; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz für:

- Schäden, die nicht innerhalb 1 Monats in Textform gemeldet worden sind.
- Schäden, die auf besonders Gefahr drohende Umstände oder Vorsatz zurückzuführen sind.
- Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen.
- Ansprüche mitversicherter Personen und in häuslicher Gemeinschaft lebender Angehöriger untereinander.
- Strafen und Bußgelder.
- Gefahren eines Betriebes, Berufes, Gewerbes, Dienstes, Amtes oder Tätigkeit in Vereinen.
- Flurschäden, Umwelteinwirkungen, Lagerung oder Verwendung umweltgefährdender Substanzen und Stoffe, Heizöl- und Flüssiggastanks.
- Schäden aus der Eigenschaft als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, Betreiber von Hausanlagen und als Bauherr.
- den Gebrauch von Kraft-, Wasser-, Luftfahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Kfz-Anhängern soweit nicht bedingungsgemäß ausdrücklich eingeschlossen.
- Schäden aus dem Umgang mit elektronischen Daten.
- Schäden aus Ungleichbehandlung oder Diskriminierung.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefonnummer 0511 712 80-800 zur Verfügung.

Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den

Ombudsmann für Versicherungen,
Postfach 080632 | 10006 Berlin,
oder an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Sektor Versicherungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108 | 53117 Bonn, wenden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

AGILA Haustierversicherung AG

Postfach 365 | 30003 Hannover
Breite Straße 6–8 | 30159 Hannover
Tel: 0511 712 80-800 | Fax: 0511 712 80-200
E-Mail: info@agila.de | www.agila.de

Vorstand: Thomas Schröder, Patrick Döring, Susann Richter
Aufsichtsrat: Karsten Faber (Vorsitzender)
Amtsgericht Hannover HR B 54594

PHV (820) 04/13

Produktinformationsblatt Privathaftpflicht Exklusiv

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren.

AGILA Privathaftpflicht Exklusiv (§§ 4,5 AHKV)

Sofern der Versicherungsnehmer gleichzeitig einen AGILA-Tierhalter-Haftpflichtschutz Exklusiv für seinen Hund abschließt bzw. unterhält, gewährt der Versicherer ausschließlich im Rahmen der Kombination zwischen Tierhalterhaftpflichtversicherung Exklusiv und Privathaftpflichtversicherung Exklusiv dem Versicherungsnehmer als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens Versicherungsschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV), wenn er wegen eines nach Antragstellung verursachten Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts durch einen Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird:

- pauschal 5.000.000 EUR Deckungssumme für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden
- innerhalb dieser Deckungssumme werden maximal 500.000 EUR für Vermögensschäden, maximal 50.000 EUR für Mietsachschäden und maximal 5.000 EUR für Schlüsselverlust gezahlt
- Selbstbeteiligung: 80 EUR pro Schadenfall

Günstiger Kombibeitrag Privat- und Tierhalterhaftpflicht

119 EUR pro Jahr

Beim zusätzlichen Abschluss eines AGILA Tierkrankenschutzes oder eines AGILA OP-Kostenschutzes reduziert sich der Monatsbeitrag für den Haftpflichtschutz um 24 EUR jährlich pro Tier.

Beitragsfähigkeit (§ 14 AHKV)

Die für das jeweilige Vertragsjahr als Versicherungsperiode bemessene erste Prämie ist am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats, Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, zu zahlen. Monatliche Beitragsraten sind jeweils im Voraus am 1. des Monats zu zahlen. Der Beitrag enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die Beiträge. Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird der Beitrag im Lastschriftverfahren automatisch zur Fälligkeit von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht. Im Lastschriftverfahren gilt die Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Vertragsbeginn (§ 12 AHKV)

Vertragsbeginn: Am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats.

Versicherungsschutz: Ab Vertragsbeginn.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Laufzeit (§ 12 AHKV)

Der jeweilige Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch eine Partei in Textform gekündigt wird. Der Vertrag zur Privathaftpflicht Exklusiv endet vorzeitig mit dem Zeitpunkt der Beendigung der kombinierten AGILA Tierhalterhaftpflichtversicherung Exklusiv. Bei Kündigung durch AGILA wegen Zahlungsverzugs ist eine Geschäftsgebühr von 25% der Jahresprämie durch den Versicherungsnehmer zu zahlen. Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, einen geringeren Aufwand nachzuweisen.

Ausschlüsse (§ 7 AHKV)

Risikoausschlüsse sind vollumfänglich § 7 AHKV zu entnehmen; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz für:

- Schäden, die nicht innerhalb 1 Monats in Textform gemeldet worden sind.
- Schäden, die auf besonders Gefahr drohende Umstände oder Vorsatz zurückzuführen sind.
- Ansprüche mitversicherter Personen und in häuslicher Gemeinschaft lebender Angehöriger untereinander.
- Strafen und Bußgelder.
- Gefahren eines Betriebes, Berufes, Gewerbes, Dienstes, Amtes oder Tätigkeit in Vereinen.
- Flurschäden, Umwelteinwirkungen, Lagerung oder Verwendung umweltgefährdender Substanzen und Stoffe, Heizöl- und Flüssiggastanks.
- Schäden aus der Eigenschaft als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, Betreiber von Hausanlagen und als Bauherr.
- den Gebrauch von Kraft-, Wasser-, Luftfahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Kfz-Anhängern soweit nicht bedingungsgemäß ausdrücklich eingeschlossen.
- Schäden aus dem Umgang mit elektronischen Daten.
- Schäden aus Ungleichbehandlung oder Diskriminierung.

Abweichend zu § 7 in Verbindung mit § 3 Ziffer 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV) sind die Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, geleast oder gepachtet hat, innerhalb der Gesamtdeckungssumme bis maximal 50.000 EUR versichert.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefonnummer 0511 712 80-800 zur Verfügung.

Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den Ombudsmann für Versicherungen, Postfach 080632 | 10006 Berlin, oder an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108 | 53117 Bonn, wenden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

AGILA Haustierversicherung AG

Postfach 365 | 30003 Hannover
Breite Straße 6–8 | 30159 Hannover
Tel: 0511 712 80-800 | Fax: 0511 712 80-200
E-Mail: info@agila.de | www.agila.de

Vorstand: Thomas Schröder, Patrick Döring, Susann Richter
Aufsichtsrat: Karsten Faber (Vorsitzender)
Amtsgericht Hannover HR B 54594

PHV Exklusiv (8201) 04/13